

Anlage 6 Abrechnung von aFRR-Leistung

Diese Anlage beschreibt die Regelungen für die Abrechnung von aFRR-Leistung und ist Anlage des „Rahmenvertrages über die Regelreserveart automatische Frequenzwiederherstellungsreserve (aFRR)“ (RV).

Grundlage sind die jeweils gültigen Modalitäten für Regelreserveanbieter (im folgenden MfRRA) gemäß Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB VO).

§ 1 Abrechnung der aFRR-Leistung

Die Abrechnung von aFRR-Leistung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 24 MfRRA.